



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

VIII ZB 23/24

vom

24. Juni 2024

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Juni 2024 durch die Richterin Dr. Böhm als Einzelrichterin

beschlossen:

Die Erinnerung des Beschwerdeführers vom 14. Mai 2024 gegen den Kostenansatz des Bundesgerichtshofs vom 7. Mai 2024 (Kassenzeichen 780024127269) wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

I.

- 1 Mit Beschluss vom 23. April 2024 hat der Senat die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss der 1. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg vom 4. März 2024 auf seine Kosten als unzulässig verworfen und den Gegenstandswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 5.545,65 € festgesetzt. Mit der Kostenrechnung vom 7. Mai 2024 wurden dem Beschwerdeführer Gerichtskosten in Höhe von 364 € (2,0-Gebühr aus einem Gegenstandswert von 5.545,65 €) zum Soll gestellt.
  
- 2 Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 14. Mai 2024.

II.

- 3                    1. Die Eingabe des Beschwerdeführers ist als Erinnerung gegen den Kostenansatz des Bundesgerichtshofs im Sinne von § 66 Abs. 1 Satz 1 GKG auszu-  
legen. Über diese entscheidet gemäß § 1 Abs. 5, § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG auch  
beim Bundesgerichtshof der Einzelrichter (BGH, Beschluss vom 3. Februar 2021  
- IX ZR 93/20, juris Rn. 3 mwN).
- 4                    2. Die Erinnerung ist bereits unzulässig. Die E-Mail des Beschwerdefüh-  
rers vom 14. Mai 2024 genügt nicht der nach § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG vorgese-  
henen Form, weil sie weder eine (in Kopie wiedergegebene) Unterschrift trägt  
noch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist bzw. auf einem  
sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurde, § 5a GKG, § 130a Abs. 3 und 4  
ZPO.
- 5                    3. Überdies ist der erfolgte Kostenansatz richtig. Für die Verwerfung der  
Rechtsbeschwerde fällt nach Nr. 1820 des Kostenverzeichnisses zum GKG (An-  
lage 1) eine 2,0-fache Gerichtsgebühr an. Diese berechnet sich bei einem Streit-  
wert von 5.545,65 € nach der Anlage 2 zum GKG auf 364 €. Der Beschwerde-  
führer haftet für die Prozesskosten als Antrags- und Entscheidungsschuldner ge-  
mäß § 22 Abs. 1 Satz 1, § 29 Nr. 1 GKG.

- 6                    4. Das Erinnerungsverfahren ist gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet (§ 66 Abs. 8 GKG).

Dr. Böhm

Vorinstanzen:

AG Schönebeck (Elbe), Entscheidung vom 05.01.2024 - 4 C 220/23 -

LG Magdeburg, Entscheidung vom 04.03.2024 - 1 S 15/24 \*009\* -